

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedere Börde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Niedere Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **18.12.2017** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niedere Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a. Gesamtbetrag der Erträge auf	11.542.800 Euro
b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.542.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.108.500 Euro
b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.271.900 Euro
c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.202.900 Euro
d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.881.000 Euro
e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.676.100 Euro
f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	275.200 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.676.100 Euro festgesetzt. Davon sind für den Breitbandausbau Kreditaufnahmen i.H.v. 3.186.800 Euro vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigung), wird auf 9.534.200 Euro festgesetzt. Davon sind für den Breitbandausbau Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 5.612.700 Euro vorgesehen.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 19.11.2014 festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 KomHVO und Muster 6 B werden in der Gemeinde Niedere Börde

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

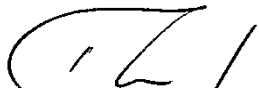
festgesetzt. Die zuvor genannten Wertgrenzen beziehen sich auf das gesamte Investitionsvolumen einer Maßnahme unabhängig davon, ob sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde Niedere Börde erlässt unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung wenn nachfolgende Wertgrenzen nach § 103 Absatz 2 KVG LSA erreicht werden:

1. Wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeit ein Anstieg des Fehlbetrages um weitere 3 % der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eintritt.
2. Nicht veranschlagte und zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten 2,5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 2,5 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes überschreiten.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen über 100.000 Euro geleistet werden.
4. Eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Arbeitnehmer ist unerheblich wenn diese 4 %, der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesene Planstellen nicht übersteigt.

Niedere Börde, den 18.12.2017



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 18.12.2017, wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde Nr. 02/2018, 13. Jahrgang am 27.03.2018 veröffentlicht.